

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neueste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 28 ZDG

ZDG - Zivildienstgesetz 1986

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2022

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Z 5, BGBl. I Nr. 208/2022)

(Anm.: Abs. 6 bis 11 mit Ablauf des 31.9.2021 außer Kraft getreten)

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)